

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Am Schölerberg 1

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
info@umweltforum-osnabrueck.de

49082 Osnabrück

12.09.2022

Vorab per Fax an: 0541/501-4402

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß §§ 8 — 10 WHG aus den Brunnen 11, 12 und 9 (1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorbezeichneten Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt den o.g. Antrag in dieser Form ab.

1. Anmerkungen zu Ausführungen im Erläuterungsbericht

1. „Von 1987 bis 2009 erhöhte sich die jährliche Förderung (der Fa. Delkeskamp) „kontinuierlich“ von rd. 200.000 m³ auf rd. 700.000 m³; seit 2010 (bis 2019) liegt sie im Mittel bei rd. 740.000 m³.“ (vgl. S. 6) In den letzten Jahren reduzierte TFB Nortrup die Wasserförderung auf etwa 300.000-400.000 m³/a (vgl. Abb. 3, S.6), was positiv einzuschätzen ist. „Die aus hydrogeologischer Sicht relevante Gesamtförderung beider Firmen liegt infolge der gegenläufigen Entwicklungen im Zeitraum 1987 – 2019 zwischen rd. 1 Mio. m³/a und rd. 1,2 Mio. m³/a; im Mittel der Jahre 2010 – 2019 bei rd. 1,1 Mio. m³/a.“ (vgl. S. 6) Sie ist also bislang stabil. Sollte die Wasserfördermenge gemäß dem Antrag und den geplanten Produktionsverlagerungen an den Standort Nortrup auf 750.000 m³/a erhöht werden, würde das im Zusammenspiel mit der Fa. Delkeskamp zu einer erheblichen Erhöhung der geförderten jährlichen Grundwassermenge führen. Die Aussage „Auch ein ausreichendes Grundwasserdargebot aus der Grundwasserneubildung wird weiterhin vorhanden sein. Das nutzbare Grundwasserdargebot erhöht sich zukünftig gegenüber dem IST-Zustand, da die Fördermenge der Fa. TFB Nortrup von der bislang genehmigten Fördermenge von 1.050.000 m³/a auf 750.000 m³/a reduziert wird.“ (S. 24) ist wegen der isolierten Betrachtungsweise nicht nachvollziehbar.
2. „Im Bereich des Ostarmes des Eggermühlenbaches in Höhe des Werksgeländes lässt sich bei hohen GwStänden eine Anbindung an das Grundwasser ableiten (influente Verhältnis-

se). Bei etwa mittleren GwStänden sind Wechselwirkungen Oberflächengewässer-Grundwasser grundsätzlich nur noch bereichsweise zu konstruieren (GwExfiltration in Stockriedenbach im Bereich „Hammerfeld“; geringe Infiltration des Reitbaches östlich „Merschtrich“). Bei niedrigen Standrohrspiegelhöhen lassen sich bei keinem Gewässer Wechselwirkungen konstruieren; offensichtlich liegen deren Sohlen über der freien GwOberfläche.“(vgl. S. 15) Diese Aussagen sind nicht plausibel: Wenn die Bodenverhältnisse einen Wasserzufluss vom Grundwasserkörper zum Bach bei höheren Grundwasserständen zulassen, ist es nicht plausibel, wenn nicht im umgekehrten Fall in welcher Menge auch immer Wasser vom Bach an den Grundwasserkörper abgegeben wird. Außerdem wird die Abflussmenge im Eggermühlenbach geringer, wenn in seinem Einzugsgebiet Grundwasser entnommen wird.

3. „Die Sohle des Ostarmes des Eggermühlenbaches wird im Ist-Zustand der Förderung bei etwa mittleren GwStänden nur in einem kleinen Bereich (in Höhe der GwMessstelle PB 18) vom Grundwasser tangiert. Bei niedrigen bzw. bei mittleren-niedrigen GwStänden besteht kein hydraulischer Kontakt zur Sohle. Die zahlreichen Stillgewässer haben bei mittleren und hohen GwStänden hydraulischen Kontakt zum Oberen GwLeiter. Da die oberflächennahen bzw. -wirksamen Absenkungen $< 0,15$ m (Prognose-Zustand vs. Null-Zustand) bzw. $< 0,1$ m (Zusatzabsenkungen) sind, sind relevante Beeinflussungen durch förderbedingte Absenkungen zu vernachlässigen.“(S. 20) Zuflüsse wie der Kollriedenbach versiegen in Trockenphasen, sodass die Abflussmenge im Eggermühlenbach geringer wird, wenn in seinem Einzugsgebiet Grundwasser entnommen wird. Entscheidend ist vor allem, dass insbesondere in Trockenphasen die problematische Situation von sensiblen Organismen wie der Koppe durch Grundwasserentnahme verschärft wird, geringe Wasserstände zusätzlich noch geringer werden und sich hierdurch auch die Wassertemperatur und der Sauerstoffgehalt erhöhen dürfte.
4. „Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der beantragten Grundwasserförderung von $750.000 \text{ m}^3/\text{a}$ bei einem Betrachtungsszenario von IST-Zustand auf PROGNOSE-Zustand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden sind, da die Auswirkungen auf diese Schutzgüter angesichts der im oberflächennahen Bereich prognostizierten Grundwasserabsenkung von $\leq 0,10$ m (Zusatzabsenkungen) nicht als erheblich bezeichnet werden können. Auch ein ausreichendes Grundwasserdargebot aus der Grundwasserneubildung wird weiterhin vorhanden sein. Das nutzbare Grundwasserdargebot erhöht sich zukünftig gegenüber dem IST-Zustand, da die Fördermenge der Fa. TFB Nortrup von der bislang genehmigten Fördermenge von $1.050.000 \text{ m}^3/\text{a}$ auf $750.000 \text{ m}^3/\text{a}$ reduziert wird. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der o.g. Schutzgüter ist gegeben.“(vgl. S. 25) Diese isolierte Betrachtung der TFB Nortrup ist bei der Folgenabschätzung nicht zielführend (vgl. Kap. 1.1). Nicht die genehmigte, sondern die entnommene Grundwassermenge ist hierbei relevant. Und das ist insbesondere unter Berücksichtigung der benachbarten Grundwasserentnahme durch die Fa. Delkeskamp zu betrachten.
5. „In den grundwasserangeschlossenen Bodeneinheiten besteht die Wahrscheinlichkeit einer ertragsrelevanten Absenkungsempfindlichkeit landwirtschaftlicher Kulturen in klimatischen Trockenjahren (Häufigkeit gemäß DWD = alle 5 Jahre) ...“(S. 22) Diese Aussage erscheint angesichts der drei Trockenjahre (2018, 2019 und 2022) innerhalb der letzten fünf Jahre nicht aktuell zu sein. „...Wie landesweit zu beobachten, lagen die Minima der Jahre 2018 und 2019 auf einem extrem niedrigen Niveau, rd. $0,3 - 0,4$ m unterhalb der bisherigen Jahresmittel.“(vgl. S. 16) „Insgesamt kann für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. $4,34$ ha eine ertragsrelevante Auswirkung der beantragten Grundwasser-Zusatzentnahme aus bodenkundlicher Sicht vorläufig nicht ausgeschlossen werden.“(S. 23) Bei der aktuellen Häufigkeit der Trockenjahre wirkt sich das sicherlich nicht nur ertragsmindernd aus, sondern dürfte auch auf größerer Fläche zu erwarten sein.
6. „Der Eggermühlenbach und der Reitbach, die zum Natura 2000-Gebiet DE 3312-331 "Bäche im Artland" gehören, könnten aufgrund ihrer Nähe zu den drei Förderbrunnen, die auf dem Betriebsgelände der Fa. TFB Nortrup angeordnet sind, durch die zukünftige Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden.“(S. 24) „Bei einer kumulativen Betrachtung der

Grundwasserentnahmen (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand) der Firmen TFB Nortrup und Delkeskamp kann es im Bereich der Grundwassermessstelle PB 18.1 am Ostarm des Eggermühlenbaches zu einer kleinflächigen oberflächennahen Absenkung von max. 0,30 m kommen. Davon ist ein ca. 250 m langer Abschnitt vom Ostarm des Eggermühlenbaches betroffen. Eine Reduzierung des Basisabflusses ist in dem betroffenen Bachabschnitt trotz dieser Absenkung nicht messbar und somit kann eine förderbedingte negative Beeinflussung des Basisabflusses nicht abgeleitet werden.“(S. 25) Der Wasserstand im Bereich der Grundwassermessstelle PB 18.1 am Ostarm des Eggermühlenbaches liegt aktuell (24.8.2022) bei 5–7 cm. Wäre des Winterhalbjahr insbesondere der Februar 2022 nicht besonders nass gewesen, wären noch niedrigere Werte zu erwarten gewesen. Kohlrieden- und Stockriedenbach sind aktuell (24.8.2022) bereits ausgetrocknet. Aber auch sehr niedrige Wasserstände und eine niedrigere Fließgeschwindigkeit lassen beispielsweise höhere Temperaturen und niedrigere Sauerstoffgehalte des Wassers befürchten. Dieses dürfte die Lebensbedingungen beispielsweise nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützter Arten, wie der Koppe, erheblich verschlechtern.

2. Anmerkungen zu Ausführungen im Hydrogeologisches Gutachten

Die bereits in Kap. 1 (Punkte 1-5) angesprochenen Kritikpunkte sind hier ebenso anzumerken.

1. Bereits wesentliche Eingangsparameter für eine Grundwassermodellberechnung wie die klimatologischen Rahmenbedingungen sind nicht korrekt.
2. Das erstellte Wasserhaushaltsmodell, was u.a. auf den „Mittelwerten der Neubildungskategorien nach mGROWA18 (1961-90) basiert, wird den Anforderungen einer Abschätzung der heutigen, geschweige denn künftigen Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch die Grundwasserentnahme nicht gerecht. Nicht allein der Niederschlag und seine Verteilung, sondern auch die Verdunstung (höhere Temperatur) und die Versiegelung von Flächen des Einzugsgebiets haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich gewandelt und beeinflussen damit auch die Grundwasserneubildungsrate.
3. Wichtige Zuflüsse des Eggermühlenbaches sind Kohlrieden- und Stockriedenbach, deren Wasserregime besonders stark von der Grundwasserentnahme betroffen ist.
4. Bei den Abflussmengenmessungen des Eggermühlenbachs (Anlage 2.10.3 in Verbindung mit der Anlage 2.1.2) zeigt sich insbesondere bei niedrigeren Wasserständen, dass kurz nach der Aufteilung in den West- und Ostarm, die Abflussmengen in Summe höher sind als weiter unterhalb nach Durchfließen der Bereiche nahe der bestehenden Förderbrunnen. Und das, obwohl theoretisch Kohlrieden- und Stockriedenbach in den Ostarm des Eggermühlenbach zwischenzeitlich münden. Vor allem bei niedrigen Wasserständen verlieren unter den jetzigen Bedingungen beide Arme des Eggermühlenbachs im Bereich der Brunnen Wasser.
5. Je früher der Grundwasserspiegel sinkt und entsprechend länger abgesenkt bleibt, desto mehr Wasser dürfte dem Eggermühlenbach verloren gehen und damit insbesondere das FFH-Gebiet samt Schutzgüter beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 1 (Punkte 6)).

3. Anmerkungen zum UVP-Bericht

Zu einigen Punkten werden hier Anmerkungen gemacht. Dem Ergebnis der UVP kann zusammenfassend nicht gefolgt werden.

1. Der Unterlage fehlt eine Befassung mit den Auswirkungen auf das globale Klima. Behandelt werden stattdessen nur Belange des Kleinklimas. Das Vorhaben trägt aber durch eine großflächige Absenkung des Grundwassers und die daraus resultierende Austrocknung zu einer verstärkten Erwärmung bei, was wiederum Rückwirkungen auf den Niederschlag und dessen Verteilung hat. Das Vorhaben wirkt damit den Anforderungen nach Verstärkung der Resilienz gegenüber den Klimafolgen entgegen, weil es der notwendigen Wasserrückhaltung entgegenwirkt. Der UVP-Bericht ist daher auch in diesem Punkt zu überarbeiten.

2. Auch wird in Kap. 2.4.4 Wechselwirkung Grundwasser – Oberflächengewässer auf den fehlenden hydraulischen Kontakt zur Gewässersohle hingewiesen, was nicht nachvollziehbar ist. (s. Kap. 2, Nr. 4)
3. Die daraus abgeleitete Irrelevanz für das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der EU-WRRL ist daher ebenfalls nicht plausibel. (s. Kap. 2, Nr. 4)
4. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets samt seiner Schutzgüter (z.B. LRT 3260, galeriewaldartiger LRT 91E0) insbesondere im Bereich des Ostarmes des Eggermühlenbachs ist entgegen der Annahme des UVP-Berichts zu befürchten. (s. Kap. 2, Nr. 1-5)
5. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals in der Voßhamme und der gesetzlich geschützten Biotope wie der Nährstoffreichen Nasswiese westlich der Fa. Kempe ist durch eine weitere Grundwasserförderung zu befürchten. (s. Kap. 2, Nr. 1-5)
6. Dem UVP-Bericht haftet der Mangel der Unvollständigkeit an: Bereits im Januar-Februar 2016 wurden auf Höhe des neuen Betriebsteils der Fa. Kemper mehr als 50 % der Bäume eines am Ostarm des Eggermühlenbachs wachsenden, galeriewaldartigen LRT 91E0, der auch gleichzeitig nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Schutz genießt, entfernt. Ebenso gingen hierdurch diverse Höhlen als potentielle Brutstätte für Vögel und Lebensstätte für Fledermäuse verloren. Die Erfassungen zum UVP- und Artenschutz-Bericht fanden mehr als ein Jahr nach dem Umweltfrevel statt und konnten so wahrscheinlich illegal beseitigte Strukturen und deren Bewohner nicht mehr erfassen.
7. Die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist eine modifizierte Grundwasserförderung (beispielsweise geringe Mengen) nicht geprüft worden. Die Auswirkungen auf die oberflächennahen Grundwasserstände wären bei Nichtdurchführung des Vorhabens unwahrscheinlich. Dieses, insbesondere wegen der vielfältigen Beziehungen („Leckagen“, sich auf die verschiedenen Grundwasserleiter verteilenden „Anströme“) zwischen den Grundwasserstockwerken, erscheint sehr unwahrscheinlich. (vgl. Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 2.4.7)
8. Die Einschätzungen der Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das Grundwasser wird als nicht erheblich betrachtet unter Hinweis auf die Grundwasserneubildung. Diese ist aber mit veralteten Werten errechnet worden und es ist zu befürchten, dass diese Werte überschätzt werden, sodass erhebliche Auswirkungen zu besorgen sind.
9. Kohlrieden- und Stockriedenbach trocknen bereits regelmäßig aus. Es ist zu befürchten, dass durch die Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahme der benachbarten Fa. Delkeskamp der Ostarm des Eggermühlenbach sich hinsichtlich seines Zustandes deutlich verschlechtern (z.B. Wassermenge, -temperatur, Sauerstoffgehalt) dürfte. (vgl. Kap. 1, 2) Die WRRL dürfte damit nicht eingehalten werden.
10. Aus diesem Grunde dürfte auch das FFH-Gebiet mit seinen Schutzgütern gefährdet sein. (vgl. Kap. 1, 2)
11. „Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN ET AL., 2013).“ (S. 88) „Wie landesweit zu beobachten, lagen die Minima der Jahre 2018 und 2019 auf einem extrem niedrigen Niveau, rd. 0,3 – 0,4 m unterhalb der bisherigen Jahresmittel.“ (vgl. Erläuterungsbericht S. 16) Die Verhältnisse für die grundwasserabhängigen Landökosysteme/Biotope sind daher bereits angespannt. Eine zusätzliche Verschlechterung wäre durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.
12. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume zu erwarten.

4. Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zu einigen Punkten werden hier Anmerkungen gemacht. Dem Ergebnis der FFH-VP kann zusammenfassend nicht gefolgt werden. Zu bemängeln ist zuerst einmal, dass lt. hydrologischem Gutachten im unmittelbaren Nahbereich des FFH-Gebietes Probeentnahmen stattgefunden haben, für die keine FFH-

Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Diese Entnahmen hätten als kumulativer Effekt berücksichtigt werden müssen.

Wir halten ferner die Einbeziehung aller bisher laufenden Wasserentnahmen auf die Gewässer und die begleitenden Lebensraumtypen (LRT) für erforderlich, die sich immerhin gerade im Nahbereich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Als Nullzustand die bisher laufende Entnahme zu wählen, wird den Anforderungen an den europäischen Habitatschutz nicht gerecht.

Darüber hinaus bleibt der komplette Vorgang der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unvollständig. Zu bemängeln ist der Umstand, dass von einer unzutreffenden Verteilung der Vegetation im Wirkungsbereich der Wasserabsenkung ausgegangen wird. Denn mit dem mittlerweile vorliegenden Managementplan ist belegt, dass in unmittelbarer Nähe zu den Entnahmestellen z.B. LRT 9120 vorkommt, der sich dort bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Die Verteilung der LRT-Flächen in der FFH-VU entspricht nicht mehr der aktuellen Situation im engeren und weiteren Umfeld des Eingriffs.

Die Anforderungen an eine FFH-VU, die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen, werden durch die Unterlagen nicht erfüllt. Diese Anforderungen haben der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht wiederholt klargestellt. Dem wird man nicht gerecht, wenn man mit Daten zu Wasserabfluss und Niederschlag aus dem Zeitfenster 1961 – 1990 kalkuliert. Seither hat es eine Fülle an zusätzlichen Versiegelungen entlang der Gewässer gegeben, die allesamt unbeachtet geblieben sind. Es hat in den Jahren nach 1990 erhebliche Änderungen im Wetter gegeben. Für die Zukunft sind weitere Änderungen zu erwarten, die durch die Verhältnisse aus dem gewählten Zeitraum in keiner Weise mehr adäquat abgebildet werden.

Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit völlig ungeeignet ist es ferner, die 0,25 m-Absenkungslinie im Entnahmeaquifer heranzuziehen, die in großer Entfernung zu den besonders sensiblen Bereichen verläuft. Diese Darstellung hinterlässt das unschöne Gefühl, dass hier gezielt in die Irre geführt werden soll. Denn die hydrologischen Gutachten weisen z.B. aus, dass die Absenkung im Bereich der LRT-Flächen am Ostarm des Eggermühlenbaches für den Prognosezustand im Entnahmeaquifer zwischen einem und zwei Metern liegt. Dass aber eine solche Absenkung ohne erhebliche Beeinträchtigungen für die Oberflächengewässer bzw. die empfindliche Vegetation der LRT-Flächen in diesem Bereich bleiben soll, ist schlicht nicht vorstellbar. Dabei sind kumulative Effekte durch die weiteren Entnahmen offenbar noch nicht einmal enthalten.

Es fehlt eine Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungspotenziale für die verschiedenen Lebensraumtypen. Denn ein Vergleich mit der ursprünglichen Gebietsmeldung für das Gebiet „Bäche im Artland“ belegt für verschiedene Lebensraumtypen große Differenzen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für den prioritären LRT 91E0*, der am Ostarm des Eggermühlenbaches zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorhanden war und standörtlich dort zu entwickeln ist. Seine Ansiedlung bzw. sein späterer Erhalt in einem günstigen Erhaltungszustand wird durch die in den Abbildungen eingeräumte Absenkung des Wasserstandes in erheblichem Maße beeinträchtigt und womöglich sogar unmöglich gemacht.

Die Betrachtung kumulativer Effekte ist unvollständig. Denn dazu ist nicht projekt-, sondern gebietsbezogen zu prüfen, ob es auch durch andere Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes kommt. Die FFH-VU geht in diesem Zusammenhang nur auf die zusätzliche Entnahme durch die Firma Delkeskamp ein, nicht jedoch auf all die anderen Entnahmen im weiteren Umfeld des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“, die im hydrogeologischen Gutachten aufgeführt sind. Ob diese vollständig die möglichen Betroffenheiten des FFH-Gebietes abdecken, ist unklar, wäre in der FFH-VU aber unbedingt erforderlich. Die deutlich über die Betrachtungen in der FFH-VU hinausgehenden Erkenntnisse zur Situation des Wasserhalts aus dem MAP sind vollständig einzubeziehen und projektbezogen zu vertiefen.

Die FFH-VU berücksichtigt nicht die sich abzeichnende zunehmende Trockenheit, die sich für unsere Region durch den Klimawandel einstellen wird. Die Wasserentnahmen werden die sich damit verbindenden Stress- und Extremsituationen Lebensräume und wasserabhängige Schutzgüter des FFH-Gebietes erhöhen. Durch phasenweise Austrocknungen, die sich nicht durch irgendwelche Mittelwerte abbilden lassen, kann es zum Aussterben von charakteristischen Arten und der Verschiebung im Artenspektrum kommen. Wenn es durch die Entnahme des Grundwassers lt. hydrologischem Gutachten für die Landwirtschaft sogar zu ertragsrelevanten Auswirkungen kommen kann, muss dies erst recht für

die anhand einer viel feineren Skala zu bemessenden Beeinträchtigung der FFH-LRT und Habitats der Arten nach Anh. II FFH-RL gelten. Dem wurde jedoch nicht nachgegangen.

Von einer erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebietes ist für Flächen außerhalb der LRT auszugehen, wenn es sich nämlich um Habitats der Hirschkäfer handelt, die nicht deckungsgleich sind mit LRT-Flächen. Durch die Grundwasserabsenkung wird es zu Trockenschäden an den Habitatbäumen der Art kommen und so den Erhaltungszustand der Art verschlechtern. Das Vorkommen der Art im Vorhabensbereich ist bekannt, wurde im Rahmen der Prüfung aber nicht untersucht.

4. Anmerkungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Unterlage zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist vollkommen ungeeignet. Eine reine Potenzialabschätzung reicht keinesfalls aus, zumal im Wirkungsbereich des Vorhabens sogar das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gelegen ist und von dem Vorhaben charakteristische Vogelarten betroffen sein könnten.

Offensichtliche Wirkfaktoren sind z.B. die Absenkung des Grundwasserspiegels und damit veränderte Bedingungen für die Vegetation, die es etwa erforderlich machen könnten, geschädigte Bäume mit gesetzlich geschützten Lebensstätten über kurz oder lang aus Gründen der Verkehrssicherheit fällen zu müssen. Diese mittelbare Beschädigung von Lebensstätten hätte im Detail untersucht werden müssen.

Ohne aktuelle, konkrete Sachverhaltsermittlungen lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht abprüfen. Die vorgelegte „Relevanzprüfung“ wird dem nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. M. Schreiber)